



Amt für Raumordnung und Landesplanung · Neustrelitzer Str. 121 · 17033 Neubrandenburg

Büro für Stadtplanung & Planungsrecht  
Am Moorweg 13  
21514 Güster

E-Mail: [info@planwerkstatt-nord.de](mailto:info@planwerkstatt-nord.de)

Bearbeiter: Frau Barkowski-Jeremies

Telefon: (0385) 588-89304

E-Mail: [yvonne.barkowski@afrlms.mv-regierung.de](mailto:yvonne.barkowski@afrlms.mv-regierung.de)

ROK Reg. Nr.: 4\_061/24

Datum: 05.09.2024

**Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 „Freiflächensolaranlage ehemalige Kiesabbaufäche“, Gemeinde Hohen Wangelin**

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihre E-Mail vom 01.07.2024

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Planzeichnung (Vorentwurf), Stand: 06/2024
- Begründung, Stand: 06/2024
- Umweltbericht, Stand: 06/2024

## 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Hohen Wangelin beabsichtigt auf einer noch bergrechtlich genutzten Kiesabbaufäche des Kiessandtagebaus Liepen – Hohen Wangelin das Baurecht für großflächige Freiflächensolaranlagen zu schaffen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 11/4 und 7/9 der Flur 2 und umfasst eine Fläche von ca. 27 ha. Das Gebiet soll als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden.

## 2. Prüfung

Gemäß Programmsatz **5.3(1) LEP M-V** soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Das Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen vor. Die Umsetzung des Vorhabens würde den Anteil erneuerbarer Energien erhöhen und somit einen Beitrag zur Energiewende leisten. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V wird daher entsprochen.

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Gesamtkarte M 1: 100 000 des RREP MS innerhalb eines Vorranggebietes Rohstoffsicherung. Gemäß Programmsatz **5.6.1(2) RREP MS, als Ziel der Raumordnung**, hat in den Vorranggebieten Rohstoffsicherung die Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Abbauverhindernde Nutzungen sind auf diesen Flächen auszuschließen.

Derzeit stehen die Flächen des Plangebietes noch unter Bergaufsicht, was einer Nutzung als Fläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen entgegensteht. Die Rohstoffgewinnung wird jedoch bald abgeschlossen sein, womit für die betroffenen Flächen eine Beendigung der Bergaufsicht erfolgen kann. Mit einer entsprechenden textlichen Festsetzung (1.2.1) im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 wurde geregelt, dass die festgesetzte Sondergebietsnutzung „Photovoltaikanlagen“ auf Flächen im Bereich des momentan noch rechtswirksamen Bergrechts erst nach der Feststellung der Beendigung der Bergaufsicht der betreffenden Flächen zulässig wird. Somit steht das Vorhaben dem Programmsatz 5.6.1(2) RREP MS nicht entgegen.

Gemäß Programmsatz **5.3(9) Absatz 1 LEP M-V** sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen laut LEP M-V effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Da der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ausschließlich noch in Nutzung befindliche Flächen des Kiessandtagebaus umfasst, sind diese zukünftig als Konversionsflächen zu beurteilen, sobald sie aus der Bergaufsicht entlassen wurden. Das Vorhaben steht somit dem o.g. Programmsatz nicht entgegen.

Gemäß Programmsatz **6.5(6) Absatz 3 RREP MS, als Ziel der Raumordnung** sind von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhalten:

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- Regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen

Der räumliche Geltungsbereich des angezeigten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt außerhalb der von Freiflächenphotovoltaikanlagen freizuhaltenden Raumkategorien und entspricht somit Programmsatz 6.5(6) Absatz 3 RREP MS.

Gemäß Programmsatz **6.5(9) RREP MS** sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, Energieumwandlung und des Energietransportes bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden.

Laut der vorliegenden Unterlagen wird der Rückbau durch den Vorhabenträger mit der Gemeinde Hohen Wangelin vertraglich geregelt. Somit ist der Handlungsauftrag aus 6.5(9) RREP MS erfüllt und das Vorhaben steht diesem Grundsatz nicht entgegen.

### 3. Schlussbestimmung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Freiflächensolaranlage ehemalige Kiesabbaufläche“ der Gemeinde Hohen Wangelin steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.



**Peter Seifert**  
Leiter

nachrichtlich per E-Mail:- LK MSE, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, SG Kreisplanung  
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 & 550  
- Bau- und Ordnungsamt des Amtes Seenlandschaft Waren (poststelle@amtslw.de)

# Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte  
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Hohen Wangelin  
über Amt Seenlandschaft Waren  
Warendorfer Straße 4  
17192 Waren (Müritz)**

Regionalstandort /Amt /SG  
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Sascha Gloße

E-Mail: [Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de](mailto:Sascha.Glosse@lk-seenplatte.de)  
Zimmer: 3.30 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2458  
Fax: 0395 57087 65965  
Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		2212/2024-502	20. September 2024

## **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächen-solaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin**

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Vertretung der Gemeinde Hohen Wangelin hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächen-solaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin beschlossen.

Die Gemeinde Hohen Wangelin führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächen-solaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: 04.06.2024) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächen-solaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung inkl. Umweltbericht nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

### **Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

**Zum Amtsbrink 2**  
17192 Waren (Müritz)  
Telefon: 0395 57087-0  
Fax: 0395 57087-65906  
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900  
BIC: NOLADE 21 WRN  
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556  
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin  
Adolf-Pompe-Straße 12-15  
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz  
Woldegker Chaussee 35  
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg  
Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

## I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Die Gemeinde Hohen Wangelin beabsichtigt auf einer noch bergrechtlich genutzten Kiesabbaufläche das Baurecht für großflächige Freiflächensolaranlagen zu schaffen.

Da die Errichtung von Freiflächen - Solaranlagen von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 und der bauleitplanerischen Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen - Solaranlagen" hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 29,31ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landeplanerische Stellungnahme vom 05. September 2024 liegt mit vor. Demnach steht der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 „Freiflächensolaranlage ehemalige Kiesabbaufläche“ der Gemeinde Hohen Wangelin den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.

Die Festsetzung 1.2 wirft hingegen grundsätzliche Fragen auf. Ein Bebauungsplan hat nach § 1 Abs. 4 BauGB sich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Demnach ist der Bebauungsplan in der vorliegenden Form **erst** genehmigungsfähig, wenn die Fläche aus dem Bergrecht vor Satzungsbeschluss entlassen worden ist.

Die Gemeinde muss sich daher mit der zeitlichen Abfolge (bspw. Ausgliederung Bergrecht, Satzungsbeschluss etc.) und der Notwendigkeit der Festsetzung 1.2 auseinandersetzen, da dem o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses materielles Recht entgegensteht.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Aus der Begründung zum Bebauungsplan ist nicht eindeutig zu entnehmen, inwieweit sich die Gemeinde diesbezüglich aufstellen wird. Im Pkt. 1 Satz 4 wird ein vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB geplant. Lt. Pkt. 4.4 Satz 10 soll es sich hingegen um einen selbständigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB handeln. Dies ist zu bereinigen.

Hierzu folgender Auszug aus der Kommentierung Brügelmann zum § 8 BauGB Rn. 116 ff:

„Ein selbständiger Bebauungsplan darf nicht aufgestellt werden, wenn ein Flächennutzungsplan objektiv erforderlich ist, die Gemeinde ihn aber bisher nicht aufgestellt hat oder nicht aufstellen will oder sich aus sonstigen Gründen zur Aufstellung nicht in der Lage sieht.

Ob ein Flächennutzungsplan erforderlich oder entbehrlich ist, ist gem. § 1 Abs. 3 nach der Gesamtsituation in der Gemeinde zu beurteilen (Reidt in G/B/R 6. Aufl. Rn. 198). Dabei ist in erster Linie objektive, der Planungsentscheidung der Gemeinde vorgegebene Kriterien maßgebend. Innerhalb dieses objektiv vorgegeben Rahmens unterliegt die Entscheidung darüber, was erforderlich ist, auch der planerischen Gestaltungsfreiheit der Gemeinde (vgl. § 1 Rn. 191 ff., 218 ff.).

Die Beurteilung darf nicht allein und isoliert im Hinblick auf den jeweiligen Bebauungsplan vorgenommen werden. Auf den Umfang oder den Inhalt des betreffenden Bebauungsplans kommt es allenfalls sekundär an, wenn feststeht, dass ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich ist. Ein selbständiger Bebauungsplan ist daher nicht schon deshalb zulässig, weil er nur

einen kleinen Teil des Gemeindegebietes erfasst, nur unbedeutende Festsetzungen enthält oder sich aus anderen Gründen nur unwesentlich auf die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes auswirkt (Finkelnburg in Festschr. f. Weyreuther S. 111; a. A. VGH Mannheim 12.11.1968 – II 703/67 – E 19, 227 = BRS 20 Nr. 4; VGH Mannheim 17.7.1973 – II 605/71 – BRS 27 Nr. 1). Auch in einem solchen Fall ist zunächst zu prüfen, ob im Hinblick auf die Gesamtverhältnisse in der Gemeinde ein Flächennutzungsplan erforderlich ist. Nur wenn die Frage verneint werden kann, kommt ein selbstständiger Bebauungsplan in Betracht (OVG Saarlouis 26.10.1979 – II N 1/79 – DVBl. 1980, 494 = BRS 35 Nr. 1).

Sind bauliche und sonstige Entwicklungstendenzen in der Gemeinde vorhanden und müsste sich der Flächennutzungsplan auf die Darstellungen des Vorhandenen beschränken, so kann ein Flächennutzungsplan entbehrlich sein. In einem solchen Fall könnte auch ein Flächennutzungsplan keine eigentlich planerische Funktion erfüllen. Ein selbstständiger Bebauungsplan i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 2 kann z.B. bei dörflichen Gemeinden mit geringer Siedlungsentwicklung in Betracht gezogen werden (so im Fall OVG Lüneburg 8.9.1966 – 1 A 341/65 – DVBl. 1967, 391 = BRS 17 Nr. 3 – Gemeinde mit 360 Einwohnern). Eine derartige Situation ist in den meisten Bundesländern nach Durchführung der Kommunalreform kaum noch gegeben. Der Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Satz 2 ist aber nicht auf die Fälle beschränkt, in denen es im Wesentlichen um die Ordnung des vorhandenen Bestandes geht, denn der selbstständige Bebauungsplan soll die städtebauliche Entwicklung für das **gesamte Gemeindegebiet** steuern (so auch Raidt in G/B/R 6. Auflage. Rn. 200).

(...)

Der selbstständige Bebauungsplan muss in der Lage sein, **die städtebauliche Entwicklung für das gesamte Gemeindegebiet zu ordnen** (Bielenberg/Runkel in E/Z/B BauGB Lfg. 63 § 8 Rn. 12). Im Falle einer Gebietsänderung sind die neu geschaffenen Verhältnisse in der Gemeinde maßgebend (VGH München 26.1.1981 – Nr. 14 N – 2071/79 – BRS 38 Nr. 17 = BayVBl.1981, 341).

Im Regelfall kann es nur **einen selbstständigen Bebauungsplan** in der Gemeinde geben; dies folgt schon aus der Verwendung des Singulars („der Bebauungsplan“) in § 8 Abs. 2 Satz 2 (so OVG Saarlouis 27.4.1979 – II N 12/77 – BRS 35 Nr. 18; VGH München 28.10.1975 – Nr. 174 I 71 – BayVBl 1976, 174; ebenso Finkelnburg in Festschr. f. Weyreuther S. 111; a. A. Lohr in B/K/L BauGB 8. Aufl. § 8 Rn. 7).

Sollen mehrere selbstständige Bebauungspläne aufgestellt werden, so ist die ein Indiz für die Erforderlichkeit eines Flächennutzungsplans. Dennoch sind in besonderen Ausnahmefällen mehrere selbstständige Bebauungspläne vorstellbar, z.B. wenn ein bereits vorhandener selbstständiger Bebauungsplan durch einen weiteren ergänzt oder ein vorhandener Plan in mehrere selbstständige Teilbereiche aufgeteilt werden soll.

Der selbstständige Bebauungsplan braucht nicht das gesamte Gemeindegebiet abzudecken. Das übrige Gemeindegebiet kann unbeplant bleiben, wenn dort eine städtebauliche Fehlentwicklung nicht zu befürchten ist (Bielenberg/Runkel in E/Z/B BauGB Lfg. 63 § 8 Rn. 12). Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn die bebaute Ortslage von einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark umgeben ist. Ein Bebauungsplan, der aber nur für etwa ein Dreißigstel des Gemeindegebietes Bodennutzungsregelungen trifft, reicht offensichtlich aber nicht aus, um die städtebauliche Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes zu ordnen.“

Der Landkreis empfiehlt daher auf Grundlage der o.g. Auszüge der Kommentierung zum § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB sich mit der Verfahrensart erneut auseinanderzusetzen.

Insofern ist die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB anzupassen / noch zu qualifizieren.

**Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.**

4. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:

- den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
- den Durchführungsvertrag und
- als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein.  
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus.  
Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt.  
Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!)  
Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.
- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss sich neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers beziehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

Gleichzeitig möchten wir der Gemeinde Hohen Wangelin dringend nahelegen, dass die Einholung aller notwendigen Genehmigungen, Übernahme der Verpflichtungen zum **Brandschutz**, Rückbauverpflichtungen, Umsetzungen bestimmter Maßnahmen aus der Begründung zum Bebauungsplan sowie die Umsetzung und Finanzierung der Kompensationsmaßnahmen in den Durchführungsvertrag mit aufgenommen werden.

Auch verpflichtet sich der Vorhabenträger gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur zu Vorhaben, die im Durchführungsvertrag stehen. Daher ist der Vorhaben- und Erschließungsvertrag präzise und eindeutig zu erstellen.

5. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der PV-Anlage notwendig sind.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

6. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächen-solaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

6.1. Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

Als Höhenfestsetzung soll die mittlere Geländehöhe, auf der die bauliche Anlage errichtet wird, gelten. Diese Begriffsbestimmung genügt nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Die Praxis lehrt, dass sich die Geländehöhen durch Erdbewegungen verändern können. Dieses kann in der Umsetzung der Vorhaben zu Differenzen führen. Die Gemeinde sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren. Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das Höhenbezugssystem NN an.

In diesem Zusammenhang besteht die Frage, ob es sich bei der Festsetzung 2.1 bzgl. der Nebenanlagen tatsächlich nur um den Wechselrichter und der Trafoanlage handeln soll. Aktuell wären andere Nebenanlagen in der Festsetzung nicht miteingeschlossen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bspw. die Anlagen für Energiespeicherung und –verarbeitung in der Festsetzung 1.1 nicht als Nebenanlage aufgezählt worden ist.

Möchte hingegen die Gemeinde die Höhen grundsätzlich begrenzen, ist eine Anpassung der Festsetzung sowie der Begründung zum Bebauungsplan notwendig.

## 7. **Stellungnahme unter Berücksichtigung des Bergrechtes**

Für den Kiessandtagebau Liepen - Hohen Wangelin führt das Bergamt Stralsund derzeit zwei Zulassungsverfahren durch.

Im Rahmen einer 2. Änderung befindet sich der Rahmenbetriebsplan in der (Änderungs-) Planfeststellung. Der Rahmenbetriebsplan stellt in der Übersichtskarte als Datenübernahme eine bauliche Nutzung dar (Photovoltaikanlage), die dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes entspricht. Die geplante PVA-Fläche ist mit einer eigenen Randsignatur eingetragen. Auf dieser Fläche findet kein Abbau von Rohstoff mehr statt. Auf einer Teilfläche wurde auf Grundlage eines Sonderbetriebsplanes Fremdbodeneinbau eine Verfüllung des ausgekiesten Bereiches mit Fremdboden vorgenommen.

Der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt Teil der plangestellten Fläche. Im Rahmen der Änderung des Rahmenbetriebsplanes werden jedoch Änderungen hinsichtlich der Wiedernutzbarmachungsziele angestrebt. Auch die Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung wurde komplett neu gerechnet.

Nach Zulassung / Planfeststellung der Rahmenbetriebsplanänderung sind die Verpflichtungen hinsichtlich Wiedernutzbarmachung und Eingriff-Ausgleich durch den Unternehmer auf dieser (geänderten) Grundlage zu erfüllen. Liegen die bergrechtlichen Voraussetzungen vor, kann die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf Antrag des Unternehmers aus der Bergaufsicht entlassen werden und steht dann für andere Nutzungen zur Verfügung.

Stellen diese Nutzungen ihrerseits ausgleichspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft dar, fallen diese aber nicht mehr unter das Bergrecht, sondern sind in den entsprechenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu bilanzieren. Hinsichtlich der erforderliche Abarbeitung der naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung wird im Textteil des Rahmenbetriebsplanes für die betroffene Photovoltaikfläche folgerichtig auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren verwiesen. Für die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind die Vorgaben des § 1a BauGB maßgebend, da die vorliegende Bauleitplanung einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auszugleichen ist.

Verständigung muss über den heranzuziehenden Ausgangszustand für diese Bilanzierung erzielt werden.

Das SG Naturschutz macht in seiner Stellungnahme geltend, dass die durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht erst beurteilt und bearbeitet werden können, wenn die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

## **II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

### **Wasserwirtschaft**

Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Die Belange des Gewässerschutzes sind in der Begründung zum B-Plan hinreichend berücksichtigt.

Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/Grundwassers führen könnten.

## **Naturschutz und Landschaftspflege**

### **Anforderungen**

Die durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen können aus naturschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht erst beurteilt und bearbeitet werden, wenn die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen worden sind. Für die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind die Vorgaben des § 1a BauGB maßgebend. Insofern bereitet die vorliegende Bauleitplanung einen Eingriff in Natur und Landschaft vor, der auszugleichen ist.

Der Rahmenbetriebsplan für den betroffenen Kiessandtagebau sieht eine bauliche Nutzung (Photovoltaikanlage), wie vorliegend, für die betroffene Fläche vor. Die erforderliche Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird im Rahmenbetriebsplan für die betroffene Photovoltaikfläche auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren verwiesen.

In der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Bauleitplanung wird auf den Rahmenbetriebsplan zum Kiessandtagebau abgestellt, dass dieser mit der Bauleitplanfläche bereits ausgeglichen ist., ohne die tatsächlichen Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Bauleitplanung entstehen (z.B. Zaun, Wegebau, anlagenbedingte Versiegelungen usw.) bilanziert zu haben.

Sollte eine tatsächliche Überkompensation im Rahmen des bergrechtlichen Verfahrens entstanden sein, ist diese in einer Bilanz darzustellen. Wie diese Überkompensation aus dem Bergrecht dann im Bauleitplanverfahren angerechnet werden kann ist noch zu klären.

Insofern kann der vorliegenden Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht zurzeit nicht zugestimmt werden.

### **Hinweise aus Sicht des Alleen- und Baumschutzes**

Die östliche Grenze des Plangebietes grenzt an Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG MV sind. Von diesen Flächen ist gemäß § 20 LWaldG MV ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bergfelds. Vor Fortführung des B-Planverfahrens ist die Fläche aus dem Bergrecht zu entlassen.

### **Hinweis zum Artenschutz**

Die durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen können aus artenschutzfachlicher und – rechtlicher Sicht erst beurteilt und bearbeitet werden, wenn die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

Mögliche artenschutzfachliche Untersuchungen, Kompensationen und/oder CEF-Maßnahmen zu betroffenen Arten, sind vom späteren Ist-Zustand der Flächen abhängig und können daher nicht vom Bergrecht mit in die Bauleitplanung automatisch übernommen werden.

## **Immissionsschutz**

Für die immissionsschutzrechtliche Prüfung ist aktuell das Bergamt Stralsund zuständig. Die durch die Bauleitplanung betroffenen Flächen können aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erst beurteilt und bearbeitet werden, wenn die Flächen aus der Bergaufsicht entlassen worden sind.

## **Bodenschutz/Abfallrecht**

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge ge-

gen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Vorhabensraum die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 01.08.2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Zur Verwertung vorgesehene Boden bzw. Recyclingmaterial ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV im Besonderen die §§ 6 bis 8 und die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden und kein belastetes Boden- bzw. Recyclingmaterial eingebaut oder verwertet wird.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Ich weise darauf hin, dass nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen ist und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden darf.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttaufbereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Abfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§ 1AbfWG M-V).

### **III. Sonstiges und weitere Hinweise**

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 "Freiflächensolaranlage ehem. Kiesabbaufäche" der Gemeinde Hohen Wangelin folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. In der Planzeichenerklärung sollte zur Vollständigkeit auch für den räumlichen Geltungsbereich die Rechtsgrundlage angegeben werden.

2. Redaktionelle Anpassung notwendig:

- Pkt. 7.1.3 Satz 1 der Begründung - § 13 Abs. 3 a BauGB gibt es nicht
- Pkt. 9 Satz 1 der Begründung – Anpassung der Rechtsgrundlage
- Pkt. 4.2 Satz 3 des Umweltberichtes – vervollständigen
- In dem Verfahrensvermerk zur Ausfertigung der Bauleitplanung muss Platz für das Datum und Unterschrift geschaffen werden.
- In der Präambel wird der § 96 LBauO MV als Rechtsgrundlage genannt. Dies wird ein redaktioneller Fehler sein und ist demnach anzupassen.

3. **Auf die Aktualisierung des Baugesetzbuches zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren, Rechtskraft seit dem 07.07.2023, mache ich insbesondere auf die Änderungen des § 3, Abs. 2 und 3, § 4 und 4a zur Veröffentlichungspflicht aufmerksam.**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde *wesentlichen\**, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren *Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen.* Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet *auf elektronischem Weg* benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind *vor Beginn der Veröffentlichungsfrist* ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass *Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen*, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. *welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.*

*Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet einzustellen; die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.* Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.

*\*Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.*

*Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.*

*Dies erfordert eine **schlagwortartige Zusammenfassung und Charakterisierung derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.***

*Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, ob durch die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte*

*Umweltbelange berührt werden, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.*

*Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne inhaltliche Charakterisierung verfehlt diese Anstoßwirkung.*

*Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.*

*Es ist zwar unbeachtlich, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte Unterlassen dieser Angaben bleibt jedoch ein beachtlicher Fehler gemäß § 214 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.*

Der § 4 zur Behördenbeteiligung ist wie folgt neu gefasst:

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufzufordern. Hieran schließt sich das Verfahren nach Absatz 2 auch an, wenn die Äußerung zu einer Änderung der Planung führt.

(2) Die Gemeinde holt die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und zur Begründung ein. *Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.* Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. *Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden.* In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf ihren Aufgabenbereich beschränken; sie haben auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

(3) Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Der § 4 a BauGB hat folgenden neuen Inhalt:

(1) Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit.

(2) Die Unterrichtung nach § 3 Absatz 1 kann gleichzeitig mit der Unterrichtung nach § 4 Absatz 1, die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

(3) Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist er erneut nach § 3 Absatz 2 im Internet zu veröffentlichen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Ist der Entwurf des Bauleitplans *erneut zu veröffentlichen*, ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; *hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.* Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und der Frist zur Stellungnahme soll angemessen verkürzt werden. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

beschränkt werden, es sei denn, diese Beschränkung führt nach Einschätzung der Gemeinde zu einer längeren Verfahrensdauer.

(4) Bei Bauleitplänen, die erhebliche Auswirkungen auf Nachbarstaaten haben können, sind die Gemeinden und Behörden des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu unterrichten. Abweichend von Satz 1 ist bei Bauleitplänen, die erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben können, dieser nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen; für die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden des anderen Staates, einschließlich der Rechtsfolgen nicht rechtzeitig abgegebener Stellungnahmen, sind abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Vorschriften dieses Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Ist bei Bauleitplänen eine grenzüberschreitende Beteiligung nach Satz 2 erforderlich, ist hierauf bei der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 hinzuweisen.

(5) Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 4 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.

(6) Die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens richtet sich im Übrigen nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes, soweit die Beschlüsse und die Vorgaben für die Gemeinden verbindlich sind.

Im Auftrag

gez.

Sascha Gloße

SB Bauplanungsrecht

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



# Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund  
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

Planwerkstatt Nord  
Büro für Stadtplanung & Planungsrecht  
Am Moorweg 13  
21514 Güster

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [D.Guenther@ba.mv-regierung.de](mailto:D.Guenther@ba.mv-regierung.de)

[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 1998/24

Az. 512/13071/542-2024

Ihr Zeichen / vom  
01.07.2024

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
29.07.2024

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

### **Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Freiflächensolaranlage ehemalige Kiesabbaufäche“ (nordöstlich der Liepener Straße– L 204) Gemeinde Hohen Wangelin**

berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit eine Bergbau- und eine Gewinnungsberechtigungen vor.

- Bergwerkseigentum (BWE) „Liepen“ der Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Am Kieswerk 4 in 23992 Perniek/Neukloster
- grundeigene Gewinnung (geG) „Hohen Wangelin/Liepen“ der Firma Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Am Kieswerk 4 in 23992 Perniek/Neukloster

Für diese Berechtigungen existiert zurzeit ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 31.12.2024 und ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan bis 27.08.2037.

Der Tagebaubetreiber „Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH“ ist am Verfahren zu beteiligen.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

Betriebspläne können auf Antrag des Unternehmers verlängert, geändert oder ergänzt werden.

Die Realisierung des geplanten Bauvorhabens setzt zwingend die Beendigung der Bergaufsicht im Vorhabengebiet voraus. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Hohen Wangelin ist erst nach der Beendigung der Bergaufsicht wirksam.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf  
Im Auftrag



Alexander Kattner



Nossentiner Heide zu der o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes<sup>1</sup> und des Landeswaldgesetz M-V<sup>2</sup> wie folgt Stellung:

**Entsprechend der vorgelegten Planung wird**

**das forstbehördliche Einvernehmen**

**für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr.7 „Freiflächensolaranlage ehemalige Kiesabbaufäche“ (nordöstlich der Liepener Straße – L 204), Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB**

**erteilt.**

**Begründung:**

Der gesetzlich erforderliche Waldabstand von 30 m wurde bei der Bauplanung eingehalten. Weitere Belange des Landeswaldgesetzes werden nicht berührt.

**Hinweise:**

Bei auftretenden Fragen steht Ihnen gern ein Mitarbeiter unter o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katja Lindenkreuz  
Forstamtsleiterin

---

<sup>1</sup> vgl. Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> vgl. Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)